

## Die Holzproduktion und der Krieg.

Budapest, 3. Mai.

Der gegenwärtig wütende Weltkrieg hat erwiesen, daß in dem für die Existenzinteressen und die Zukunft des Landes geführten Kriege nicht nur der Kampf der rohen Gewalten, sondern namentlich auch die technischen Errungenschaften und die wirtschaftlichen Kräfte ausschlaggebend für das Schicksal der Nation sind. Die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes der militärischen und der wirtschaftlichen Interessen während des Krieges ist eine staatliche Aufgabe ersten Ranges, bei deren Lösung wir auch auf die Wahrung der Interessen der Forstwirtschaft, der Holzindustrie und der Holzproduktion sehr großes Gewicht legen müssen.

Landesverteidigungsminister Baron Samuel Hazai hat vom ersten Augenblick des Kriegszustandes an die hervorragende Wichtigkeit der Forstwirtschaft aus dem Gesichtspunkte der Kriegführung erkannt und gewürdigt, namentlich aber im Interesse der Wahrung der Interessen der Holzindustrie und der Holzproduktion und behufs Sicherung der Produktion selbst — schon mit Rücksicht auf deren erstrangige Wichtigkeit — alles mögliche getan. Die ungestörte Aufrechterhaltung des forstwirtschaftlichen Betriebes erfordern nicht nur volkswirtschaftliche Rücksichten, sondern auch die allerwichtigsten Kriegsinteressen. Der Produkte der Forstwirtschaft bedürfen: der Bau der die Bewegungen des Heeres fördernden Eisenbahnen, Wege, Brücken, Lager usw.; die Erzeugung von Sprengstoffen (Fabrikation von Lannin und Azeton); man bedarf ihrer zur Herstellung von Eisenbahnwaggonen, von Pferden gezogener Wagen, sowie aller Arten von Fuhrwerken, zur Ledergerberei (Loheproduktion); zur Erzeugung von Heeresausrüstungsgegenständen, Kanonen, Lasten, Sätieln usw.; endlich im Interesse der Brennholzversorgung der mobilisierten Armees und der Heereskörper im Etappengebiete.

Zur Befräftigung unserer Behauptungen kennzeichnen wir jene wichtigeren Verordnungen, welche der Landesverteidigungsminister im Interesse der Wahrung der wichtigen Interessen der Volkswirtschaft, der Holzindustrie und der Holzproduktion erlassen hat:

I. Hinsichtlich der Enthebungen bis zu einem Zeitraume von drei Monaten. Im Sinne der Zirkularverordnung Zahl 14600/1915 werden: 1. Forstwirte, Forstproduzenten (Produzenten von Brenn- und Bauholz, von Werkzeugholz, ferner Holzloshenerzeuger), sowie deren Betriebsleiter, Aufseher, das Maschinenpersonal und die Arbeiter; 2. die Transporteure von Forstprodukten und deren Angestellte (Fuhrleute, die Angestellten von Waldbahnen und Seilbahnen); 3. die Angestellten von Waldprodukte verarbeitenden Säge- und Brennholzbetrieben durch die kön. ung. Honvédbezirke, beziehungsweise k. u. k. Militär-(Armee-)Kommanden für einen Zeitraum bis zu drei Monaten enthoben, wenn der Obergespan diesbezüglich einen begründeten Vorschlag erstellt.

II. Hinsichtlich der Enthebungen in Verbindung mit der Produktion von Eichen- und Fichtenrinde, sowie von Gerbstoffen. Im Sinne der Verordnung des Landesverteidigungsministers Zahl 4600/1916 werden Enthebungen 1. behufs Produktion von Eichenrinde im Zeitraum vom 15. April bis 15. Juni für vier Wochen; 2. behufs Produktion von Fichtenrinde vom 1. Mai bis 15. August für zehn Wochen und 3. behufs Produktion von zur Lanninfabrikation geeigneten Eichenabfällen und von Klobholz für sechs Wochen bewilligt.

Die auf die Befreiung abzielenden Gesuche sind nach dem vorgeschriebenen und bei dem kompetenten Oberstuhlrichter zu beschaffenden Muster abzufassen und je früher, jedoch zumindest 3—4 Wochen vor der angesuchten Enthebung, beziehungsweise zur Verfügungsstellung einzureichen. Die Ausweise sind durch die Gemeindevorstellungen, beziehungsweise die städtischen Behörden viduirt durch die Interessenten dem kön. ung. Ackerbauministerium (Hauptsektion I, in Kroatien an den Banus), beziehungsweise dem k. u. k. Kriegsministerium in Wien, 13. Abteilung, zu unterbreiten.

III. Laut der Verordnung Z. 5700/1916: Mit Rücksicht auf die durch den großen Arbeitermangel eingetretene schwierige Lage der Forstwirtschaft, sowie auf die an die Holzproduktion sich knüpfenden außerordentlich wichtigen volkswirtschaftlichen und militärischen Interessen wurden die bei der Brenn-, Gruben- und Schwellenholzerzeugung, sowie bei den Sägebetrieben beschäftigten und für eine bestimmte Zeit enthobenen, zu Landsturmbdienst verpflichteten forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, deren Enthebung vor dem 30. Juni 1916 abgelaufen wäre, von Amts wegen bis 30. Juni 1916 enthoben.

IV. Aus den Forstfacharbeitern wurden Forstkaders errichtet, damit die notwendigen Arbeiter aus dieser der Holzproduktion zur Verfügung gestellt werden können.

V. Die forstwirtschaftlichen Betriebsleiter und Aufseher, Waldhüter und sonstige in ständiger Verwendung stehenden Personen werden vom aktiven Landsturmbdienst auf unbestimmte Zeit entlassen.

VI. Hinsichtlich der Enthebung der aktiven Militärs, beziehungsweise Landsturmbdienst leistenden Soldaten wahren die Verordnungen Z. 3000 und 3100/1916 des königlich ungarischen Landesverteidigungsministers nicht allein die Interessen der Landwirtschaft, sondern auch die der Forstwirtschaft. Die Soldaten erhalten über ihr beim Rapport vorgebrachtes Ansuchen behufs Besorgung forstwirtschaftlicher Arbeiten zum Zwecke der Holz- und Loheproduktion Urlaube von drei bis fünf Wochen.

Für forstwirtschaftliche Arbeiten können auf die im Bege der kommunalen wirtschaftlichen Arbeiterkommissionen unterbreiteten Ansuchen auch Arbeiterkaders angeprochen werden. Den bei forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ist im Maßstabe der geleisteten Arbeit nur unter Berücksichtigung der für solche Arbeiten auf den einzelnen Gegenden üblichen Einheitslöhne, er durch die Bezirksbeamten festgestellte Affordlohn Durchschnitts-Einheitslohn) zu bezahlen.

Die in obigem gezeichneten allgemeinen Maßnahmen, sowie die von Fall zu Fall getroffenen Verfügungen geben Zeugnis davon, daß die Interessen der Holzproduktion, soweit dies die Rücksichten auf die Kriegführung gestatteten, in der weitestgehenden Weise gewahrt wurden. Im Hinblick auf die wichtigen volkswirtschaftlichen und militärischen Interessen, die sich an die Holzproduktion knüpfen, beurteilt es bei aller Rücksicht auf die Volkswirtschaft rascher und energischer Verfügungen. Wie bei allen allgemeinen Verfügungen sind naturgemäß auch Klagen und Beschwerden vorgekommen, diese wurden aber in allen Fällen, in denen konkrete, authentische Daten vorgebracht wurden, tunlichst behoben. Alles in allem hat es sich ergeben, daß sowohl das Landesverteidigungs- wie das Kriegs- und das Ackerbauministerium sich der wichtigen Aufgaben vollkommen bewußt sind, die sie behufs Wahrung der überaus wichtigen Interessen der Forstwirtschaft und der Vermeidung unwiderbringlicher Schäden im Kriege zu lösen haben.